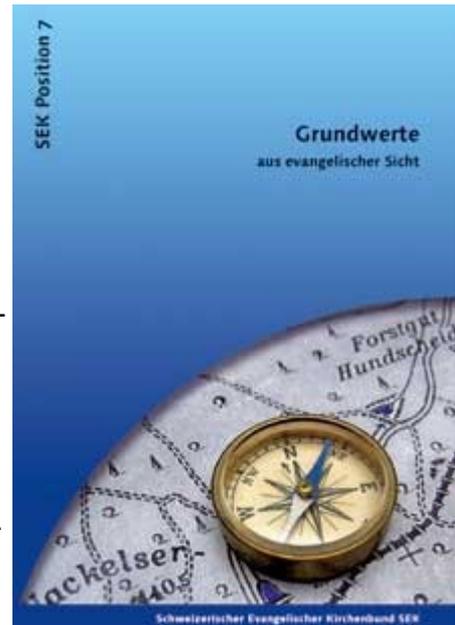


Verantwortung

Verantwortung bringt das Verhältnis des Menschen zu sich selbst und seiner Umwelt zum Ausdruck. Sie bildet die Kehrseite der Medaille menschlicher Freiheit. Wer aus freien Stücken handelt, muss sich die Ergebnisse des eigenen Handelns zurechnen lassen. Verantwortung rückt jeweils besonders in dem Moment ins Blickfeld, wo die Folgen menschlichen Handelns problematisch werden. Mit dem Bewusstwerden der Ambivalenzen der sich ungeheuer ausweitenden Handlungsmöglichkeiten in der technologischen Zivilisation bricht die Frage der Verantwortung in neuer Weise in aller Schärfe auf. Es sind zunächst Wahrnehmungen der ökologischen Gefährdungen, die in den 1970er Jahren die Verantwortungsdiskussion auf die internationale politische Agenda gesetzt haben. Die Forderung nach einem verantwortlichen Umgang mit den technologischen Möglichkeiten begegnet dort als Versuch einer Grenzziehung. Handeln soll nicht an den Möglichkeiten gemessen werden, sondern an seinen tatsächlichen oder absehbaren Folgen. Dem fortschrittsgläubigen technologischen Imperativ «Man darf, was man kann» (W. F. Ogburn) wird der fortschrittskritische Imperativ «im Zweifel für die schlechte Prognose» (H. Jonas) gegenübergestellt. Die damalige Antiatomkraft- und die Friedensbewegung haben sich das Verantwortungsprinzip zu eigen gemacht, indem sie auf die unkalkulierbaren Risiken der Atomwirtschaft und nuklearen Aufrüstung aufmerksam gemacht haben.



In der politischen (Max Weber), Wirtschafts- und ökologischen Ethik (Hans Jonas) begegnen im alltäglichen Handeln zwei zentrale Aspekte von Verantwortung: Zurechnung und Stellvertretung. Ein Angeklagter hat sich für die Folgen seines Tuns zu verantworten, wenn ihm die Tat zugerechnet werden kann. Er ist verantwortlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass sein fragliches Handeln aus freiem Entschluss und im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten zustande kam. Mit dem Zuschreiben von Verantwortung verbinden wir erstens die Übernahme einer moralischen Verpflichtung, die auf der Voraussetzung beruht, dass die verantwortliche Person in der Lage ist, dieser Verpflichtung

nachzukommen. Damit ist schon der zweite Aspekt von Verantwortung berührt, der in der ursprünglichen Eltern-Kind-Beziehung greifbar wird. Die Verantwortung von Eltern gegenüber ihren Kindern besteht in der Sorge, die sich nicht allein im Handeln für das Kind erschöpft, sondern wesentlich auf das Handeln im Sinne oder im Interesse des Kindes abzielt. Ein Handeln in diesem Sinne stellt also bewusst die eigenen Absichten und Ziele zugunsten der Interessen und Wünsche der vertretenen Person zurück. Die unabweismbare Schwierigkeit besteht darin, dass in der Regel unterstellt werden muss, welche Absichten und Ziele die vertretene Person hätte, wenn sie in der Lage wäre, diese zu erwägen und zu ausdrücken. Zugleich tritt die verantwortliche Person für die Folgen des Handelns der Person, für die Verantwortung übernommen wird, ein. So übernehmen Eltern die Verantwortung für das Handeln ihrer Kinder oder eine Ministerin für die von den Mitarbeitern ihres Ministeriums verursachten Handlungsfolgen.

Verantwortung besteht für jemanden oder etwas, vor einer Instanz. Sie stammt ursprünglich aus dem Recht, wo eine Person für ein Handeln vor dem Richter Rechenschaft ablegen muss, d.h. auf die Anklage des Richters antworten muss. In der Eltern-Kind-Beziehung wird jene grundlegende dreistellige Relation zwischen Verantwortungssubjekt, -objekt und -instanz greifbar. Eltern als Verantwortungssubjekte handeln nicht nur «irgendwie» in Bezug auf ihr Kind als Verantwortungsobjekt. Zu einem verantwortlichen Handeln wird ihr Tun erst dann, wenn es sich nicht an den eigenen Interessen, sondern an denen des Kindes orientiert. Da das Kind die eigenen Interessen aber nicht selbst formulieren und einfordern kann, brauchen die Eltern eine externe Verantwortungsinstanz, an der sie ihr stellvertretendes Handeln ausrichten. Die Verantwortungsinstanz vermittelt sozusagen zwischen den eigenen Interessen der handelnden Eltern und den Interessen des Kindes, an dem oder für das stellvertretend gehandelt wird. Es geht in der Eltern-Kind-Beziehung nicht darum, die Differenz zwischen eigenen und fremden Interessen, Wünschen, Absichten oder Bedürfnissen trennscharf zu unterscheiden. Das ist weder erforderlich noch im strengen Sinne möglich. Worum es vielmehr geht, ist die Wahrnehmung und Sensibilität dafür, dass stellvertretend gehandelt wird. Weil die Folgen stellvertretenden Handelns aber das Kind – und nur mittelbar die Eltern – betreffen, muss die anspruchsvolle Fähigkeit zu kritischer Selbstreflexion vorausgesetzt werden.

In arbeitsteilig organisierten, hoch ausdifferenzierten Gesellschaften spielen solche Stellvertretungsbeziehungen eine zentrale Rolle. Der Bäcker backt stellvertretend das Brot

für die Kundin, die wiederum stellvertretend an ihrem Arbeitsplatz bei einer Krankenversicherung die gesundheitliche Absicherung für die Mitarbeitenden in der Bäckerei organisiert. Die Bürgerinnen und Bürger treten wechselseitig stellvertretend über Steuer- und Versicherungsabgaben für alle Gesellschaftsmitglieder ein. Verantwortung verweist auf die allen Sozialbeziehungen zugrunde liegende Struktur wechselseitiger Abhängigkeit. Weil niemand nur «für sich» handelt, sondern jede Handlung Folgen für die soziale Umwelt hat, sind wir als «soziale Wesen» zugleich «verantwortliche Wesen». Verantwortung reflektiert die soziale Existenz des Menschen und gehört zur condition humaine. Kein Mensch kann – wie Dietrich Bonhoeffer in seiner Ethik formuliert – der Verantwortung und damit der Stellvertretung entgehen.

Vorstellungen von Verantwortung begegnen im biblischen Zusammenhang vor allem als Verantwortung des Menschen gegenüber Gott, dem Schöpfer und Weltenrichter. So betont Paulus die Verantwortung des Menschen vor Gott – als Antwort auf den göttlichen Anspruch (2Kor 5,10; Röm 2,1-16). Ursprünglich ist die neutestamentliche Vorstellung der Stellvertretung im stellvertretenden Tod Jesu Christi für die gesamte Menschheit angelegt: das göttliche Heil allein aus Gnade (sola gratia). Der Existenz Christi als «wahrer Mensch und wahrer Gott» entsprechen zwei Formen der Stellvertretung: einerseits die soteriologische (rettende, Heil vermittelnde) Stellvertretung des Menschen durch Christus vor Gott, zu der es keine menschliche Analogie oder Nachahmung geben kann, und andererseits die Stellvertretung, die das Handeln Christi als Exempel und den Menschen Jesus als Vorbild für das menschliche Handeln begreift.

Wegweisend für die erste Form der Stellvertretung ist die christologische Grundlegung des Verantwortungsbegriffs in Bonhoeffers Ethik. Er begreift Verantwortung als existenzielle Antwort auf die Fragen des Menschen nach dem Christusereignis (vgl. 2 Tim 4,16; 1Petr 3,15; Phil 1,7). Ich stehe dabei nicht nur für mein eigenes Tun ein, vielmehr antworte ich in meinem Handeln auf das, was durch Jesus Christus an mir geschehen ist. Die Wahrnehmung von Verantwortung folgt unmittelbar aus der Erfahrung des gnädigen Handelns Gottes. Dies ist die christologische Seite eines biblisch motivierten Verantwortungsverständnisses.

Die andere Form der Stellvertretung spiegelt sich in der Interpretation der alttestamentlichen Aufforderung «Machet euch die Erde untertan» (Gen 1,28) und der urchristlichen diakonia wider. Die dem Menschen zugesprochene

Schöpfungsverantwortung wurde mit dem Bewusstwerden der globalen ökologischen Gefährdungen zum Ausgangspunkt heftiger Kontroversen über das biblische bzw. jüdisch-christliche Naturverständnis. Seither gehören «Schöpfungsverantwortung» und «Bewahrung der Schöpfung» zu den Grundthemen theologischer Ethik. Der neutestamentliche Begriff diakonia kommt unserem Verantwortungsverständnis recht nahe. In Mk 10,41–45 und Joh 12,26 wird Jesus als Diener (diakonos) dargestellt, der für alle gekommen ist und den Jüngern ein Beispiel zur Nachahmung gibt. Paulus nennt sich und seine Mitarbeiter in 1 Kor 3,5 Beauftragte (diakonoï) und bezeichnet in Röm 15,31 mit diakonia einen speziellen Verantwortungsbereich. «Bewahrung der Schöpfung» und der Einsatz für Arme und Benachteiligte sind Zielperspektiven christlichen Handelns.

Allerdings wäre es unangemessen, der Welt der Bibel ein individualistisches Freiheitsverständnis zu unterstellen, wie es unserem heutigen Verantwortungsbegriff zugrunde liegt. Aktuell bleibt dagegen der urchristliche Gemeinschaftsimpuls im Sinne der verbindenden und verbindlichen Einheit von sozialer und spiritueller Gemeinschaft. Der Bruch zwischen einem traditionellen – auch biblischen – und einem aufgeklärten Verständnis vom Menschen spiegelt sich auch in dem Wandel der Verantwortungsinstanz. Die Verantwortung des Menschen vor Gott wird zur Verantwortung vor der menschlichen Vernunft. Der Mensch hat Gott als Richter seines Denkens und Handelns abgelöst. In diesem Sinne haben Dorothee Sölle von Stellvertretung nach dem «Tode Gottes» und Helmut Gollwitzer von der «Stellvertretung Gottes» gesprochen. Die Freiheit, nur dem eigenen Gewissen und der eigenen Rechtfertigung vor dem «Gerichtshof der Vernunft» (Immanuel Kant) zu gehorchen, ist aber daran gebunden, dass jeder Mensch nicht nur als freies Wesen gedacht, sondern auch tatsächlich als autonomes Subjekt geachtet wird. An dieser Stelle bricht die Frage nach den Grenzen menschlicher Verantwortung in mindestens zweifacher Hinsicht auf: als Problem individueller Überforderung und paternalistischer Vereinnahmung.

Das Problem individueller Überforderung begegnet in doppelter Weise. Einerseits lassen sich angesichts vernetzter Handlungsstrukturen kaum noch einzelne Handlungs- und Verantwortungssubjekte identifizieren. Andererseits erleben immer mehr Menschen die Optionsräume pluralistischer Gesellschaften als verwirrende Orte der Desorientierung. Orientierungslosigkeit ist ein Merkmal von Gesellschaften, in denen immer mehr möglich, aber zugleich immer diffuser wird, was von dem Möglichen als das Gute angestrebt werden sollte. Wer das Mögliche schon für das Gute hält, dem erscheint bald alles

gleichgültig und beliebig. Der Mangel an vorgegebener Orientierung, die Notwendigkeit, die Ziele und Perspektiven des eigenen Handelns immer wieder neu selbst erfinden und festlegen zu müssen, treibt mehr und mehr Menschen in die soziale Isolation, Apathie und psychische Krankheit.

Dieser Überforderung des Individuums entsprechen auf der anderen Seite Formen paternalistischer Entmündigung. Jede Verantwortungs- und Stellvertretungsbeziehung steht vor der Versuchung, der vertretenen Person die Interessen der vertretenden Person zu unterstellen und aufzuzwingen. Die Asymmetrie der Beteiligten fördert einen diskriminierenden und überheblichen Paternalismus, wie er in der Äusserung «Ich weiss schon, was für dich gut ist» auf den Punkt kommt. Die Macht der Handelnden gegenüber denjenigen, an denen gehandelt wird, wird häufig durch überzogene moralische Ansprüche verdeckt. Hinter der Erklärung «Ich habe es doch nur gut gemeint» lassen sich viele Strategien der Entmündigung verstecken. Die ethische Herausforderung besteht also weniger in der Frage von Verantwortung an sich, als vielmehr darin, wie einer solchen Verpflichtung in angemessener, nicht diskriminierender und nicht entwürdigender Weise nachgekommen werden kann.

Die Emanzipationsbewegungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Schwarze, Frauen, Behinderte, Homosexuelle) und aktuelle Empowerment-Konzepte in Pädagogik, Sozialwissenschaften und Diakonie versuchen unter dem Schlagwort «Hilfe zur Selbsthilfe» diese Spirale «erlernter Hilflosigkeit» zu durchbrechen. Im Kern geht es dabei um die Begründung von Verantwortungsverhältnissen als Anerkennungsverhältnisse: Von Verantwortung und Stellvertretung kann nur dann berechtigt gesprochen werden, wenn die wechselseitige Anerkennung der Autonomie aller Beteiligten vorausgesetzt, geschützt und als Zielperspektive festgehalten wird. Der stellvertretende Tod Jesu Christi führt ebenso wenig zur Entmündigung der Menschen, wie Jesu konkretes Handeln den Menschen ihre Entscheidungen abnimmt. Im Gegenteil: Jede und jeder ist «zur Freiheit berufen» (Gal 5,13) in der Verantwortung sich selbst und dem Anderen gegenüber. Die Pflicht zur Verantwortung der stellvertretend handelnden Person muss grundsätzlich und jederzeit die Freiheit zur Verantwortung der vertretenen Person voraussetzen.